

Vereinsatzung Gemüsekoop Köln e.V.

Präambel

Der Verein versteht das Prinzip der Solidarischen Landwirtschaft in seiner ideellen Ausrichtung als Projekt zur gemeinsamen Selbstversorgung. Mit seiner Arbeit möchte der Verein dazu beitragen, dass Menschen aus der Region wieder mehr Verantwortung und Bestimmung über ihre Ernährung erlangen und dafür regionale Wirtschaftskreisläufe aufbauen. Dies wird verstanden als ein Schritt hin zu einer solidarischen Lebensweise, die einen Beitrag leistet für den Umweltschutz, den Erhalt der Natur und für die nachkommenden Generationen. Der Verein ordnet sich keiner Partei und keiner Religion zu und ist der Menschenwürde verpflichtet. Er tritt rassistischen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen und spricht sich gegen jede Form von Diskriminierung aus.

Der Verein stellt den organisatorischen Rahmen für seine Mitglieder, um für diese Ziele tätig zu werden. An den Aktivitäten des Vereins können auch Nicht-Mitglieder teilnehmen. Entsprechend dieser Ausrichtung sind alle Vereinsmitglieder aufgefordert, in dem ihnen möglichen Umfang ehrenamtliche Mithilfe zu leisten. Die Umsetzung der Ziele und Zwecke des Vereins und damit das Gelingen der Vereinsarbeit ergeben sich aus der Eigeninitiative und dem Engagement seiner Mitglieder, der Bereitschaft zur Zusammenarbeit unter den beteiligten Personen und zur Vernetzung nach außen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gemüsekoop Köln e.V.“. Er hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Gärtnerjahr. Dies beginnt am 1. März und endet am letzten Februartag des folgenden Jahres.

§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind
 1. die Umsetzung einer solidarischen und für alle Beteiligten sozial verträglichen und fairen Landwirtschaft,
 2. die Erprobung ökologischer, klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung,
 3. die Vermittlung und das gemeinsame Erlernen von Kenntnissen darüber,
 4. die Förderung von Biodiversität und regionaler und saisonaler Ernährung,
 5. die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft,
 6. die Förderung von Eigeninitiative und Kooperation zur selbstorganisierten Versorgung mit Nahrungsmitteln und
 7. die Schaffung von Netzwerkstrukturen durch Kooperation mit anderen Betrieben, Institutionen und Initiativen.
- (2) Den Satzungszwecken wird insbesondere entsprochen durch
 1. Betreiben von ökologischer Landwirtschaft, Gemüsebau und gemeinschaftlicher Selbstversorgung;
 2. Schaffung von Beschäftigungsverhältnissen für Fachkräfte für ökologischen Landbau. Diese haben die Aufgabe, die Mitglieder bei den unterschiedlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten in Bezug auf den Landbau anzuleiten und durch eigene Arbeit einen erfolgreichen Anbau zu gewährleisten;
 3. Ermöglichung von Erfahrungen in ökologischem Land-, Gartenbau und Naturschutz;

4. Erlernen der Möglichkeiten von Kooperation unter den Mitgliedern und anderen teilnehmenden Personen;
 5. Erprobung kooperativer Beziehungen und Organisationsformen mit Betrieben, Institutionen und Initiativen, deren eigene Ziele mit den Zielen und Absichten des Vereins korrespondieren.
- (3) Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab einem Alter von 16 Jahren werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt.
- (2) Dazu ist das Formular für den Aufnahmeantrag ausgefüllt und unterschrieben an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird ein Antrag abgelehnt, kann dieser durch ein beliebiges Vereinsmitglied auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erneut eingebracht werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten. Bei Eintritt eines neuen Mitglieds kann der Austritt auch früher erfolgen.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Zuvor erhält das Mitglied Möglichkeit zur Stellungnahme. Ausschlussgründe sind
 1. schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, oder Verletzungen, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins gefährden;
 2. Kundgabe rechtsextremer oder rassistischer Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und/oder Mitgliedschaft in rechtsextremen Parteien und/oder Organisationen wie z.B. AfD, NPD oder DVU;
 3. wenn das Mitglied seinen in § 5 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere
 - a) wenn das Mitglied ohne zu kündigen nicht an der Beitragsrunde, persönlich oder durch Vertretung, teilnimmt;
 - b) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Beitrag nicht entrichtet.
- (4) Das auszuschließende Mitglied kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag auf Berufung an den Vorstand zu richten. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt auf eigene Gefahr an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.
- (2) Die Mitglieder erhalten einen Teil der Jahresernte, ohne dass hierfür weitere Kosten anfallen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 1. An der Beitragsrunde teilzunehmen. Dabei kann sich das Mitglied durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.

2. Monatlich den bei der Beitragsrunde von ihnen benannten und mit ihnen vereinbarten Solidarbeitrag zu zahlen.
 3. Bei Eintritt eine Investitionseinlage zu zahlen. Der Vorstand kann Ausnahmen von dieser Verpflichtung sowie Ratenzahlung zulassen.
- (4) Mit dem Eintritt in den Verein wird von den Mitgliedern außerdem als Grundprinzip anerkannt, durch ehrenamtliche Mithilfe bei den Aktivitäten des Vereins zum Erfolg des Projektes beizutragen. Die verschiedenen Tätigkeiten stehen den Mitgliedern optional als ihr Recht der Teilnahme am Vereinsleben offen. Hierzu gehören insbesondere
1. Mithilfe in der Landwirtschaft in Absprache mit den hauptberuflich arbeitenden Gärtner:innen,
 2. die Verteilung von landwirtschaftlichen Produkten an andere Mitglieder,
 3. Koordinations- und Pflegearbeiten,
 4. Renovierung, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften und Objekten,
 5. Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Hoffeste) und
 6. diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Bei den Mitgliedsbeiträgen handelt es sich im Sinne des Vereins um Solidarbeiträge. Jedes Mitglied bestimmt selbst die Höhe seines Beitrags in der Beitragsrunde. Der gewählte Solidarbeitrag wird für die Dauer eines Geschäftsjahres in einem Vertrag zwischen Verein und Mitglied festgeschrieben.

§ 7 Investitionseinlage

- (1) Die Investitionseinlage dient der Beschaffung langlebiger Wirtschaftsgüter, die in der Landwirtschaft benötigt werden, sowie der Grundausstattung des Hofes. Die Höhe der Einlage bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein wird die Einlage ohne Verzinsung zurückgezahlt, sofern die Liquidität des Vereins dies erlaubt und die Rückzahlung die Verfolgung der Zwecke des Vereins nicht gefährdet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: der:dem ersten Vorsitzenden, der:dem zweiten Vorsitzenden und der:dem Kassenwart:in. Diese drei bilden den sogenannten Kernvorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder berufen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur die drei Mitglieder des Kernvorstandes. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Für Geldgeschäfte bis zu einem Umfang von 2.000,- € sind diese Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt. Finanzielle Verpflichtungen größeren Umfangs müssen schriftlich durch mindestens ein weiteres dieser Vorstandsmitglieder genehmigt werden.
- (4) Dem Vorstand obliegt die kaufmännische Geschäftsführung und die organisatorische Leitung.
- (5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.

- (6) Entscheidungen innerhalb des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit durch die Mitglieder des Vorstandes getroffen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsvergütung zu zahlen.
- (8) Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf einen Geschäftsführer übertragen, soweit dies gesetzlich und satzungsmäßig zulässig ist. Näheres wird durch einen Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer geregelt.
- (9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich, die ununterbrochene Amtszeit eines Vorstandsmitglieds ist dabei auf vier Jahre beschränkt. Nach Ablauf dieser Zeit darf das Mitglied für ein Jahr nicht für Vorstandsämter kandidieren.
- (10) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Kernvorstandes vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Kernvorstandes kommissarisch betrauen. Dies ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde.
- (5) Der Vorstand bestimmt die:den Versammlungsleiter:in.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Dabei kann sich ein Mitglied durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Alle Beschlüsse erfolgen durch Abstimmung mit einer 4/5-Mehrheit, dabei werden die abgegebenen, gültigen Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt, Enthaltungen werden nicht gewertet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Insbesondere gehören dazu
 1. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 2. die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 3. die Entgegennahme des Haushaltsplans,
 4. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 5. die Wahl der Kassenprüfer:innen,
 6. die Bestimmung der individuellen Solidarbeiträge (siehe § 11, Beitragsrunde),
 7. die Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen,
 8. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und
 9. die Auflösung des Vereins.
 Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit ein:e Protokollführer:in. Das Protokoll ist von dieser:m und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Beitragsrunde

Die Beitragsrunde ist eine am Ende jeden Geschäftsjahres stattfindende Versammlung der Mitglieder des Vereins zum Zweck der solidarischen Beitragsgestaltung für das folgende Geschäftsjahr. Sie ist

Bestandteil der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Beitragsrunde kann auch an einem zusätzlichen Termin stattfinden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird der Verein aufgelöst, so wird ein eventuell vorhandenes Restvermögen des Vereins nach Ausgleich aller seiner Verpflichtungen dem Verein „Solidarische Landwirtschaft Köln e.V.“ mit Sitz in Köln übertragen, wenn die auflösende Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.

Köln, 28. August 2022

Isabelle La Dours

Midecke